



BKSF

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

**Bundesministeriums für Justiz und
Verbraucherschutz**
IA2@bmjv.bund.de

**Bundeskoordinierung Spezialisierter
Fachberatung gegen sexualisierte
Gewalt in Kindheit und Jugend**

Zossener Str. 41
10961 Berlin

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 10.07.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)

Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir koordinieren ca. 380 Beratungsstellen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene beraten, begleiten und unterstützen. Diese Expertise bringen wir in die Stellungnahme mit ein.

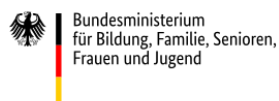
Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzgeber mit dieser Gesetzesreform auch den Gewaltschutz in den Fokus nimmt. Entscheidend ist dabei, dass Kinder Mitbetroffene von häuslicher Gewalt gegen ein Elternteil sein können und selber von (sexualisierter) Gewalt im familiären Kontext betroffen sein können. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass bis zu eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren und es ist davon auszugehen, dass ca. 25% dieser Gewalt innerhalb der engsten Familie stattfindet (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2023): Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche).

Der Staat ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt, die immer eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt, zu schützen. Aus der Praxis der

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





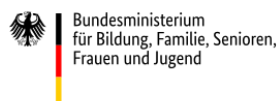
Fachberatungsstellen, die auf sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend spezialisiert sind, wissen wir jedoch, dass es in Fällen innerfamiliärer sexualisierter Gewalt eine große Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der familiengerichtlichen Praxis gibt. Häufig werden Verdachtsfälle innerfamiliärer sexualisierter Gewalt nicht umfassend ermittelt, vorschnell verworfen oder nicht als Gefahr für das Kindeswohl eingestuft, etwa wenn es keine strafrechtliche Verurteilung gibt. Insbesondere Mütter, die einen entsprechenden Verdacht äußern oder daran festhalten, werden in dieser Logik oftmals vorschnell als bindungsintolerant oder sogar selbst kindeswohlgefährdend eingeordnet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich 2023 mit dem Parental Alienation Syndrom beschäftigt. (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23). Es hat festgehalten, dass nach dem Stand der Fachwissenschaft „kein empirischer Beleg für eine elterliche Manipulation bei kindlicher Ablehnung des anderen Elternteils oder für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden Elternteils“ bestehe (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23). Und dennoch gibt es Entscheidungen in der Familiengerichtsbarkeit, in denen mit der Behauptung, fehlender Bindungstoleranz der Kindesmutter für ein Sorgerecht des Vaters argumentiert wird und behauptet wird, dass ein ausdrücklich geäußelter Kindeswille „keine abweichende Beurteilung rechtfertigen“ könne (OLG Köln, Beschluss vom 25.08.2017 - 25 UF 83/17). Teilweise wird sogar in Fällen nachgewiesener sexualisierter Gewalt weiterhin (begleiteter) Umgang mit Täter*innen angeordnet. Den zuständigen Fachkräften im Kinderschutz fehlt häufig die erforderliche Sensibilisierung und spezifisches Wissen zu den besonderen Dynamiken bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Spezialisierte Fachberatungsstellen berichten aus ihrer Praxiserfahrung seit langem, dass es an den Gerichten sowohl an spezifischem Wissen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Täterstrategien, Mütter als Täterinnen, sexualisierte Gewalt durch Geschwister etc.), als auch an den besonderen Anforderungen einer Vernehmung mit einem gewaltbetroffenen Kind fehlt. Für alle am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten (Richter*innen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Jugendamtsmitarbeiter*innen) müssen daher verbindliche Aus- und Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder gesetzlich verankert werden. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung muss die Bereitstellung eines umfassenden und flächendeckenden Fortbildungsangebots sichergestellt werden.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





In die Qualitätsanforderungen und Eignungskriterien für z.B. Verfahrensbeistände müssen Kenntnisse über sexualisierte Gewalt aufgenommen werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1626 BGB-E

„§ 1626 Kindeswohl

(1) Die Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1627) dient dem Wohl des Kindes. Bei Entscheidungen über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, diejenige zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen am besten entspricht.

(2) Bei der Ermittlung des Wohls des Kindes müssen alle Umstände berücksichtigt werden, die für den Einzelfall relevant sind.

(3) Zum Kindeswohl gehört insbesondere das Recht des Kindes auf

1. angemessene Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum,

2. Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive,

3. angemessene Beaufsichtigung sowie Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,

4. Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,

5. Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen miterleben,

6. Wahrung seiner Ansprüche und seiner rechtlichen Interessen sowie Schutz seiner Privatsphäre,

7. Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit sowie Schutz und Entwicklung seiner Identität,

8. Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten,

9. Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse und der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen,

10. Freizeit und Erholung,

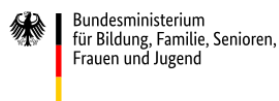
11. Schutz und Unterstützung, wenn es besondere Bedarfe wegen einer seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände hat.“

Einschätzung:

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





In § 1626 Abs. 1 S.1 BGB-E ist hervorgehoben, dass die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes zu dienen hat. Dies ist zu begrüßen. Damit steht das Kind im Mittelpunkt. Das Kind ist „nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten“ (BVerfGE 121, 69, 93). In erster Linie dient die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dem Kindeswohl und dieses ist somit „die oberste Richtschnur der im Bereich des Kindschaftsrechts zu treffenden Entscheidungen der Instanzgerichte“ (BVerfG, Beschluss vom 22.08.2000 – 1 BvR 2006/98). § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB-E hält fest, dass bei Entscheidungen diejenige zu treffen ist, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen am besten entspricht. In Art. 3 UN-KRK heißt es, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes der Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist. An der Formulierung des zweiten Satzes ist zu begrüßen, dass das Kind nicht nur im Mittelpunkt der Entscheidung steht, sondern dass tatsächliche Gegebenheiten, Möglichkeiten sowie die Interessen der Eltern Berücksichtigung finden müssen. Damit sind die Interessen der Eltern ein berücksichtigenswerter Belang, der in die Entscheidung für ein Kind miteinzubeziehen ist, aber nicht mehr. Gegenwärtig wird der Begriff des Kindeswohls teils so ausgelegt, dass das Elternrecht sehr hoch gewichtet wird und Aspekte wie emotionale Vernachlässigung wenig Gewicht erfahren und es ist darauf zu hoffen, dass sich dies mit der neuen Regelung ändern wird.

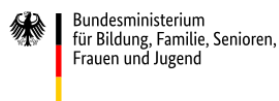
In § 1626 Abs. 2 BGB-E ist geregelt, dass im Einzelfall alle Umstände zu berücksichtigen sind, die für den Einzelfall relevant sind. Dies erscheint als sinnvolle Regelung.

§ 1626 Abs. 3 BGB-E enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Rechten eines Kindes, die für die Bedeutung Ermittlung des Kindeswohls relevant sein können. Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass dieser teils in einer äußerst problematischen Weise ausgelegt wird. So gibt es Entscheidungen, in denen nicht der Schutz vor Gewalt eines Kindes im

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





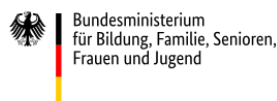
Vordergrund steht, sondern der Umgang mit einem Elternteil eine große Bedeutung zugesprochen wird. Insofern begrüßen wir außerordentlich, dass in der vorgesehenen Regelung der Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen (Nr. 4) sowie der Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzuerleben (Nr. 5) geregelt ist. Auch in Art. 19 Abs. 1 UN-KRK ist festgehalten, dass alle Vertragsstaaten geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen haben, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreter*in oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. Die Regelung in Nr. 4 und 5 sehen wir als große Verbesserung an. In der Praxis wird es aber insbesondere auch darauf ankommen, dass bei der Ermittlung des Kindeswohls und der Aufklärung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt andere Maßstäbe als im Strafrecht gelten bzw. Entscheidungen im Familienrecht nicht von strafrechtlichen Entscheidungen abhängig gemacht werden sollten. Auch wenn kein eindeutiger Nachweis der Gewalt erbracht werden kann, sind beim Vorliegen begründeter bzw. erhärteter Verdachtsmomente für sexualisierte Gewalt gegen ein Kind Schutzmaßnahmen wie die Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs geboten, wenn und solange eine Gefährdung des Kindeswohls nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich ist bei Absatz 3 zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine Definition des Kindeswohls handeln kann, „sondern um allgemein gehaltene Rechte, zu denen je nach den Umständen des Einzelfalls weitere, in der Regelung nicht benannte Rechte oder Aspekte hinzutreten können (Begründung, S. 94). Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Auch verbietet sich eine schematische Abprüfung, sondern es geht um eine Prüfung der relevanten Gesichtspunkte für den konkreten Einzelfall (Begründung, S. 94).

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Mit Blick auf Nr. 1 möchten wir zu bedenken geben, dass das Recht auf angemessene Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum, nicht zu Lasten weniger vermögender Elternteile ausgelegt werden darf. In Art. 27 Abs. 1 UN-KRK heißt es, dass die Vertragsstaaten das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklungen angemessenen Lebensstandard anerkennen. In Art. 27 Abs. 3 UN-KRK heißt es aber, dass Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts geholfen werden soll und nennt dann insbesondere Ernährung, Bekleidung und Wohnung. Dieses Recht, was in Nr. 1 normiert ist, sollte nicht so ausgelegt werden, dass es gegen ein weniger vermögendes Elternteil verwendet werden kann, im Sinne davon, dass ein weniger vermögendes Elternteil sich beispielsweise teure Markenkleidung nicht leisten kann, da das Recht in Art. 27 UN-KRK explizit so gefasst ist, dass es zwar in erster Linie die Eltern aber in zweiter Linie auch staatliche Strukturen adressiert.

§ 1627 BGB-E

6

„§ 1627 Elterliche Sorge; Pflicht zur Rücksichtnahme

- (1) Die elterliche Sorge begründet die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Sie ist in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes auszuüben.
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen mit dem Kind an.
- (3) Die elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht eines jeden Elternteils, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird (Pflicht zur Rücksichtnahme). Die Pflicht gilt nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.“

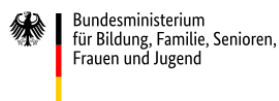
Einschätzung:

§ 1627 Abs. 3 S. 1 BGB-E enthält die Pflicht eines jeden Elternteils zur Rücksichtnahme, so dass sich beide so zu verhalten haben, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





In § 1627 Abs. 3 S. 2 BGB-E wird geregelt, dass die Pflicht nicht gilt, wenn diese unzumutbar ist. Diese Einschränkung ist sehr zu begrüßen. Da es sich bei dem Begriff der Unzumutbarkeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, sollte dieser wenigstens zum Teil definiert werden. Von einer Unzumutbarkeit ist jedenfalls dann auszugehen, wenn Gewalt gegen das Kind oder den anderen Elternteil vorliegt, denn es ist einem Elternteil nicht zuzumuten, gegenüber einer Person zur Rücksicht verpflichtet zu sein, wenn diese gegen das Kind oder sie selber gewalttätig geworden ist. So heißt es auch in der Begründung, dass insbesondere die Aspekte des Schutzes der „körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit, das Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie der Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, dies an Bezugspersonen miterleben“ (Begründung, S. 101) einzubeziehen ist. Dies gilt in besonderem Maße in Fällen sexualisierter Gewalt, da die fortbestehende Pflicht zur Rücksichtnahme oder zum Austausch mit der gewaltausübenden Person das asymmetrische Machtverhältnis zwischen den Eltern verfestigen, die betroffene Person erneut belasten und damit den Schutzauftrag gegenüber Kind und gewaltbetroffenem Elternteil zusätzlich unterlaufen kann. Dies sollte in einem zweiten Satz klargestellt werden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn Gewalt gegen ein Elternteil oder ein Kind ausgeübt wurde.“

§ 1628 BGB-E

§ 1628 Beginn und Ende der elterlichen Sorge

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils beginnt frühestens mit der Vollendung der Geburt des Kindes.
- (2) Die elterliche Sorge eines Elternteils endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und sieht ein Gesetz vor, dass das Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Entscheidung nur noch selbst und ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters treffen kann, so endet die elterliche Sorge hinsichtlich dieser Entscheidung bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem nur noch das Kind entscheiden kann.
- (3) Die elterliche Sorge eines Elternteils entsteht und erlischt nicht für die Vergangenheit.
- (4) Wenn das beschränkt geschäftsfähige Kind nach diesem Titel ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine rechtsgestaltende Erklärung abgeben kann, so kann es diese nur selbst abgeben. Es bedarf hierzu nur dann der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Einschätzung:

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Rechte des beschränkt geschäftsfähigen Kindes in § 1628 Abs. 1 S. 2 BGB-E herausgestellt und die elterliche Sorge hinsichtlich dieser

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



Entscheidung bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem nur noch das Kind entscheiden kann, endet.

Ebenfalls ist zu begrüßen, dass ein beschränkt geschäftsfähiges Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine rechtsgestaltende Erklärung nur selbst abgeben kann. Es wäre das Konterkarieren einer stärkeren Selbstbestimmung, wenn das Kind dennoch auf die Vertretung oder Zustimmung durch die Eltern angewiesen wäre.

§ 1630 BGB-E

„§ 1630 Widerspruch gegen die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

(1) Den Widerspruch gegen die Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1629 Absatz 2 Nummer 1 muss der Vater innerhalb eines Monats nach der Anerkennung der Vaterschaft und die Mutter innerhalb eines Monats nach der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt in schriftlicher Form oder zur Niederschrift erklären; § 88 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Beide Elternteile können ihren Widerspruch nur selbst erklären. Dies gilt auch für einen beschränkt geschäftsfähigen Elternteil. Der Widerspruch kann schon vor der Geburt des Kindes erklärt werden. Der Widerspruch ist unwirksam, wenn er unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt wurde. Der Widerspruch ist nur unwirksam, wenn er den Erfordernissen dieses Absatzes nicht genügt.

(3) Wenn ein Elternteil der gemeinsamen elterlichen Sorge vor dem zuständigen Jugendamt widersprochen hat, stellt das Jugendamt diesem Elternteil eine Bestätigung über den Widerspruch aus und informiert den anderen Elternteil unverzüglich schriftlich über den Widerspruch.“

Einschätzung:

Wir sehen es kritisch, dass mit der Vaterschaftsanerkennung nunmehr automatisch die gemeinsame Sorge verbunden sein soll. Die Widerspruchslösung in § 1630 Abs. 1 BGB-E halten wir für praxisfern. Die Geburt eines Kindes ist aus vielerlei Gründen mit großen Einschnitten in das Leben zweier Menschen verbunden und daneben noch die gesamten Formalitäten im Blick zu haben, die mit Geburtsurkunde etc. auf Menschen zukommen, können überwältigend sein. Ihnen darüber hinaus noch eine einmonatige Frist für eine derart fundamentale Frage für die gemeinsame Sorge aufzuerlegen, halten wir für überfordernd und praxisfern. Wir halten es für adäquater, Vaterschaftsanerkennung und

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



gemeinsame Sorge zu trennen und wie bisher die positive Erklärung des gemeinsamen Willens zur gemeinsamen Sorge als Voraussetzung zu setzen.

§ 1631 BGB-E

„§ 1631 Sorgeerklärung

(1) Beide Elternteile können ihre jeweilige Sorgeerklärung nur selbst abgeben.

Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann nur von diesem selbst abgegeben werden und kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

(2) Eine Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und hat es zum Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärung das 14. Lebensjahr vollendet, so wird die Sorgeerklärung erst wirksam, wenn das Kind gegenüber der die Sorgeerklärung beurkundenden Stelle seine Zustimmung erklärt.

(3) Sorgeerklärungen sowie eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils müssen öffentlich beurkundet werden. Die beurkundende Stelle teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich Folgendes mit:

1. die Sorgeerklärung und soweit erforderlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung,
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes sowie,
3. den Namen, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

(4) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam,

1. wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt wurde oder
2. soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1635 oder § 1634 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1637 geändert wurde.

(5) Sorgeerklärungen sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der Absätze 1 bis 4 nicht genügen.“

Einschätzung:

Das Zustimmungserfordernis in § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB-E des Kindes ist sehr zu begrüßen. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen Kinder möchten, dass die Sorge weiter allein von einem Elternteil ausgeübt wird und es stärkt den Selbstbestimmungsgedanken von Kindern, dass sie ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zustimmen müssen. Erteilen Kinder keine Zustimmung, kann davon ausgegangen

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



werden, dass ihr Wille bei der Entscheidung bisher nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hat.

§ 1632 BGB-E

„§ 1632 Häusliche Gewalt

(1) Häusliche Gewalt bezeichnet in diesem Titel alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. II 2017 S. 1026, 1027), die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen.

(2) Bei einer Entscheidung des Familiengerichts über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten, bei denen häusliche Gewalt vorliegt, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt,
2. Wiederholungsgefahr,
3. ob und inwiefern das Kind selbst häusliche Gewalt erfahren hat oder die häusliche Gewalt oder deren Folgen miterlebt hat,
4. die zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung auf das Kind und einen gewaltbetroffenen Elternteil,
5. das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten der Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat,
6. ob die Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,
7. die konkreten Möglichkeiten, künftige häusliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu vermeiden.“

Einschätzung:

Wir begrüßen, dass häusliche Gewalt in sämtlichen kindschaftsrechtlichen Belangen zu berücksichtigen ist.

Unter häuslicher Gewalt werden gem. § 1631 Abs. 1 BGB-E alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. II 2017 S. 1026, 1027), verstanden, die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen. Damit ist nicht nur die Gewalt der Eltern gegenüber einem Kind, sondern auch zwischen Elternteilen, aber auch eines Geschwisterkindes gegenüber einem anderen Geschwisterkind bzw. eines Kindes im Haushalt gegenüber einem anderen Kind im Haushalt umfasst. Ebenso ist davon umfasst,

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



wenn Stiefeltern oder -kinder oder Menschen, die im gleichen Haushalt leben, Gewalt ausüben. Zu begrüßen ist auch, dass miterlebte Gewalt erfasst ist. Außerdem ist zu schauen, ob eine Person außerhalb des familiären Kontextes Gewalt ausgeübt hat.

§ 1636 BGB-E

„§ 1636 Entscheidungen zur Übertragung der elterlichen Sorge

Einem Antrag nach § 1634 oder § 1635 darf nicht stattgegeben werden, soweit die elterliche Sorge auf Grund einer Kindeswohlgefährdung abweichend geregelt werden muss.“

Einschätzung:

Diese Konkretisierung, dass im Fall einer Kindeswohlgefährdung eine abweichende Regelung zu treffen ist, halten wir für sinnvoll.

§ 1637 BGB-E

„§ 1637 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge

(1) Eine gerichtliche Entscheidung zur elterlichen Sorge ist auf Antrag eines Elternteils zu ändern, wenn die Abänderung unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht bei

1. einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Fähigkeit der Eltern zur Kooperation und Kommunikation miteinander,
2. dem Eintreten einer wesentlichen und nachhaltigen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des sorgeberechtigten Elternteils,
3. wesentlich und nachhaltig geänderten Umständen und Bedürfnissen aufgrund der Entwicklung des Kindes und seiner Beziehung zu den Eltern oder

4. einer von beiden Elternteilen einvernehmlich gewünschten Abänderung, es sei denn, diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.

(2) Eine gerichtliche Entscheidung ist auch zu ändern, wenn das Kind, das beschränkt geschäftsfähig ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt und die Abänderung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) § 1676 Absatz 3 und § 1677 Absatz 3 bis 5 bleiben unberührt. Entscheidungen nach § 1634 Absatz 1 können gemäß § 1635 Absatz 1 geändert werden.“

Einschätzung:

An dieser Regelung ist zu begrüßen, dass die Rechte von Kindern gestärkt werden.

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



Eine Abänderung gem. § 1637 Abs. S. 2 Nr. 4 BGB-E kommt insbesondere in Betracht bei einer von beiden Elternteilen einvernehmlich gewünschten Abänderung, es sei denn, diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung. Es ist richtig, dass hier ein Widerspruch zum Wohl des Kindes zu prüfen ist und ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, einer Abänderung widersprechen kann. Auch ist gem. § 1637 Abs. 2 BGB-E eine gerichtliche Entscheidung zu ändern, wenn das Kind, das beschränkt geschäftsfähig ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt und die Abänderung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Auch dies stärkt die Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und ist zu begrüßen.

§ 1666 BGB-E

„§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Ver mögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) Die nach Absatz 1 zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen geeignet sein, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden und die Gesamtsituation des Kindes hinreichend sicher zu verbessern,
2. es dürfen keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Abwehr der Gefährdung des Kindeswohls zur Verfügung stehen und
3. die durch die Maßnahmen verursachten voraussichtlichen Belastungen durch den Eingriff in die elterliche Sorge sowie das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch die Eltern müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen der Maßnahmen stehen.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, zu betreten und zu nutzen,
4. Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder einer anderen Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten,
5. Verbote, sich an bestimmten anderen Orten, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten aufzuhalten,

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



6. Verbote, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten,
7. Verbote, Verbindung zum Kind, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
8. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
9. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge,
10. Verbote, Befugnisse aus einer Vereinbarung über sorgerechtliche Befugnisse oder einer Vereinbarung zum Umgang auszuüben.

Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Satz 1 gehört auch, dass das Familiengericht gegenüber dem Elternteil das Gebot anordnen kann, binnen einer vom Familiengericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen privaten Dritten treffen.

(5) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

(6) Entzieht das Gericht die elterliche Sorge für das ungeborene Kind teilweise oder vollständig, so entfaltet die Entziehung mit der Geburt des Kindes Wirkung.“

Einschätzung:

Der bisherige § 1666 Abs. 1 BGB-E entspricht dem bisherigen § 1666 Abs. 1 BGB.

In § 1666 Abs. 2 BGB-E werden die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit konkretisiert, so dass Anforderungen an die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im engeren Sinne erläutert werden. Die Aufzählung in § 1666 Abs. 3 BGB-E entspricht den bisherigen § 1666 Abs. 3 Nr. 1, 2, 5, 6, den im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls im Umgangsverfahren. Die Möglichkeit der vorgeburtlichen Entziehung der elterlichen Sorge erscheint grundsätzlich sinnvoll (§ 1666 Abs. 3 BGB-E).

§ 1680 BGB-E

„§ 1680 Grundsätze des Umgangs

(1) Umgang umfasst die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder jede andere Form von Kontakt zu dem Kind.

(2) Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



Entwicklung förderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, die Gewalt ausgeübt hat

1. gegen das Kind oder

2. gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2, sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.“

Einschätzung:

§ 1680 Abs. 1 BGB-E bezeichnet Umgang als Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder jede andere Form von Kontakt zu dem Kind. In § 1680 Abs. 1 S. 1 BGB-E ist festgehalten, dass in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen zum Wohl des Kindes gehört. In § 1680 Abs. 2 S. 1 BGB-E heißt es, dass hierzu auch der Umgang mit Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, gehört, wenn die Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. In § 1680 Abs. 2 S. 3 heißt es weiter, dass dies nicht in Bezug auf Personen gilt, die Gewalt gegen das Kind oder ein Elternteil oder eine Person im Sinne des Satzes 2, sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat, ausgeübt haben. Die Regelung des dritten Satzes ist sehr zu begrüßen, da hiermit klargestellt ist, im Falle von Gewalt der Umgang nicht dem Wohl des Kindes dient. Zu begrüßen ist auch, dass nicht der Begriff der häuslichen Gewalt genannt ist, sondern lediglich von Gewalt die Rede ist, da damit auch Personen erfasst sind, die nicht mit dem Kind verwandt sind und auch nicht in einem Haushalt mit dem Kind leben, da Gewalt durch diese Personen sonst nicht erfasst wären. Allerdings sollte der Zusatz „sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“ gestrichen werden. Es erscheint äußerst schwierig, Fälle zu konstruieren, in denen die Gewalt keinerlei Auswirkungen auf ein Kind hat, so dass im übergroßen Maß davon auszugehen ist, dass Gewalt sich stets auf Kinder auswirkt. Dem entsprechend erscheint der Zusatz lediglich als Relativierung und sollte gestrichen werden.

§ 1681 BGB-E

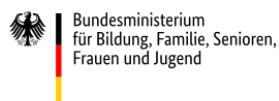
„§ 1681 Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind

(1) Leben die Eltern getrennt, so können sie unter Beachtung der Voraussetzungen des § 1643 eine Vereinbarung über den Umgang mit dem Kind treffen.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 kann jederzeit durch einen Elternteil oder durch das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden.“

Einschätzung:

Sehr zu begrüßen ist, dass einem Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein Beendigungsrecht zugesprochen wird.

§ 1682 BGB-E

§ 1682 Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils bei der Ausübung des Umgangs

(1) Beim Umgang umfasst die Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1627 Absatz 3 und § 1646 Absatz 3 insbesondere die Pflicht,

1. das Kind auf die Zeit und den Kontakt mit dem jeweils anderen Elternteil vorzubereiten,
2. einander Ereignisse mitzuteilen, die während des Umgangs geschehen und für die Betreuung des Kindes wichtig sind, sowie
3. den jeweils anderen Elternteil frühzeitig über Umstände und Vorhaben zu informieren, die die Ausübung von dessen Umgang voraussichtlich wesentlich beeinflussen werden.

Die Pflichten aus Satz 1 gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.

(2) Das Familiengericht kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 1 geregelten Pflichten anhalten.“

15

Einschätzung:

In der Begründung ist zutreffend herausgearbeitet worden, dass im Falle von Gewalt es für den nicht gewaltausübenden Elternteil unzumutbar ist, zu verlangen, „dass er den Umgang zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil aktiv fördert“ (Begründung, S. 149). Auch ist es unzumutbar, die Adresse im Falle von häuslicher Gewalt herausgeben zu müssen (Begründung, S. 149).

Auch hier sollte ergänzt werden, dass von einer Zumutbarkeit jedenfalls dann nicht ausgegangen werden kann, wenn Gewalt vorliegt.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn Gewalt gegen ein Elternteil oder ein Kind ausgeübt wurde.“

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



§ 1683 BGB-E

§ 1683 Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Dabei trifft es diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. die Qualität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,
2. die für die Durchführung der Umgangsregelung erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern,
3. der Wille des Kindes,
4. die Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,
5. die äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere die räumliche Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten und die Arbeitszeiten der Eltern, sowie
6. sonstige, für das Kindeswohl relevante Umstände.

(3) Das Familiengericht kann bei der Entscheidung nach Absatz 2 den Umfang des Umgangsrechts unter den Elternteilen nach den folgenden Grundsätzen aufteilen:

1. dass ein Elternteil das Kind allein oder ganz überwiegend betreut,
2. dass beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen betreuen oder
3. dass beide Elternteile das Kind hälftig oder nahezu hälftig betreuen.

(4) Haben die Eltern eine Vereinbarung über das Recht auf Umgang oder die Ausgestaltung des Umgangsrechts getroffen, so ist diese Vereinbarung bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.

(5) Soll der Umfang des Umgangsrechts unter den Elternteilen geändert werden, so trifft das Familiengericht

1. bei der erstmaligen gerichtlichen Regelung eine Entscheidung nach Absatz 2 und
2. bei der Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach § 1694.“

Einschätzung:

Das Wechselmodell kann für viele Familien eine dem Kindeswohl entsprechende und gut funktionierende Betreuungsform darstellen. In konflikthaften Elternbeziehungen und insbesondere in Fällen häuslicher oder sexualisierter Gewalt ist aber eine gute Kommunikation und Kooperation, die für die Umsetzung des Wechselmodells unabdingbar ist, oftmals nicht möglich und nicht zumutbar. Eine richterliche Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils kann daher dem Kindeswohl nicht

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



dienen. Es sollte gesetzlich ausgeschlossen werden, dass gegen den Willen eines Elternteils das Wechselmodell angeordnet werden kann.

§ 1684 BGB-E

„§ 1684 Beschränkung und Ausschluss des Umgangs

(1) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Eine gerichtliche Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(3) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

(4) Soweit es zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht bei einer Regelung des Umgangs insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

1. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, zu betreten und zu nutzen,
 2. Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder einer anderen Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten,
 3. Verbote, sich an bestimmten anderen Orten, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten aufzuhalten,
 4. Verbote, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten,
 5. Verbote, Verbindung zum Kind, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen.
- Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so kann das Familiengericht gegenüber dem Elternteil auch das Gebot anordnen, binnen einer vom Familiengericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen. § 1 Absatz 4

Satz 2 bis 5 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Familiengericht kann zur Kontrolle der Befolgung einer nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 getroffenen Anordnung eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes) des Elternteils anordnen, wenn

1. der Umgang oder der Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht des Elternteils für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde und
2. es unerlässlich ist, den Aufenthalt des Elternteils zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



verwenden, weil bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung durch den Elternteil zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des Kindes entsteht. § 1a Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 1b und 1c des Gewaltschutzgesetzes gelten entsprechend. Dem Kind kann ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Elternteils anzeigt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.“

Einschätzung:

Nach § 1684 Abs. 1 BGB-E kann das Familiengericht das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Auf Dauer kann eine gerichtliche Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 2 BGB-E).

Nach § 1684 Abs. 3 BGB-E kann das Familiengericht das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. In der Gesetzesbegründung ist zutreffend darauf hingewiesen worden, dass miterlebte Gewalt an einer Bezugsperson ein Kind traumatisieren kann und ein erneuter Umgang die Gefahr birgt, dass Kinder „erneut mit den Affekten von Angst und Ohnmacht überschwemmt“ werden (Begründung, S. 154). Eine Gefährdung des Kindeswohls kann sich auch daraus ergeben, dass der Zwang zum Umgang und damit das Übergehen seiner Ablehnung das Kind in seiner Selbstwert- und Wirksamkeitsüberzeugung erschüttert (Begründung, S. 154). Wir begrüßen den Ausschluss oder die Beschränkung zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils. Allerdings halten wir den Zusatz, dass der Ausschluss oder die Beschränkung zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit erforderlich sein muss, für eine Relativierung. Es kommen auch Gefährdungen der psychischen Gesundheit in Betracht und wir halten es im Falle des Vorliegens von Gewalt für geboten, dass dann der Umgang ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Wir empfehlen, den Halbsatz zu streichen.



Die erweiterten Schutzmöglichkeiten nach § 1684 Abs. 4 BGB-E sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist das Umgangsrecht auszusetzen, wenn eine Gefährdung des Kindes und/oder gewaltbetroffenen Elternteils vorliegt und Schutzanordnungen bestehen. Soweit es zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht nach § 1684 Abs. 4 BGB-E bei einer Regelung des Umgangs verschiedene Maßnahmen treffen wie z.B. das Verbot des Betretens der Familienwohnung oder das Verbot, sich der Familienwohnung in einem bestimmten Umkreis zu nähern. Die Möglichkeit der Anordnung, an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen, halten wir für sinnvoll. Allerdings ist es dringend erforderlich zu erläutern, in welchen Fällen das eine oder andere sinnvoll ist und welche Qualitätsstandards an derartige Kurse zu stellen sind. Außerdem muss geregelt werden, wer und wie die Teilnahme kontrolliert und ob ein solcher Kurs „erfolgreich“ absolviert wurde.

§ 1685 BGB-E

„§ 1685 Begleiteter Umgang

- (1) Sofern der Umgang nicht nach § 1684 Absatz 1, 2 oder 3 ausgeschlossen wird, kann das Familiengericht als ein Mittel der Umgangsbeschränkung anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (begleiteter Umgang).
- (2) Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein. Dieser bestimmt, welche natürliche Person innerhalb der Jugendhilfe oder des Vereins die Aufgabe wahrnimmt.
- (3) Die natürliche Person muss nach ihren fachlichen Kenntnissen oder Erfahrungen geeignet sein, den Umgang so zu begleiten, wie es das Wohl des Kindes erfordert.“

Einschätzung:

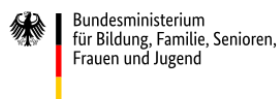
Wir halten die Änderung des § 1685 Abs. 1 BGB-E für sinnvoll, so dass begleiteter Umgang nur in Betracht kommen kann, wenn die Voraussetzungen für kürzere, für längere oder auf längere Zeit für einen Umgangsabschluss nicht vorliegen.

Die Anforderungen an die Qualifikation der Person, die den Umgang durchführt, ergibt sich aus Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 RL (EU) 2024/138. Hier sollte gesetzlich spezifiziert werden, welche Anforderungen erforderlich sind. Hierzu gehören u.a. Kenntnisse über Gewaltdynamiken, sexualisierte Gewalt und einen traumasensiblen Umgang, kindgerechte Kommunikation und Entwicklungspsychologie.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





§ 1686 BGB-E

„§ 1686 Umgangspflegschaft

(1) Das Familiengericht kann eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen

(Umgangspflegschaft), wenn

1. die Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1682 Absatz 1 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird,
2. eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind.

(2) Sofern der Umgang nicht nach § 1684 Absatz 1, 2 oder 3 ausgeschlossen wird, kann das Familiengericht eine Umgangspflegschaft auch dann anordnen, wenn diese zum Schutz eines Elternteils erforderlich ist.

(3) Die Umgangspflegschaft umfasst folgende Aufgaben:

1. das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen, und
2. die Eltern bei der Kommunikation miteinander zu unterstützen und zwischen ihnen zu vermitteln.

(4) Die Anordnung ist zu befristen.

(5) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 17 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, entsprechend.“

Einschätzung:

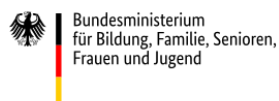
Bei der Umgangspflegschaft ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass die Umgangspflegschaft nur durch professionelle Fachkräfte ausgeführt werden kann, die über entsprechende Kenntnisse im Bereich der kindgerechten Kommunikation, der Entwicklungspsychologie, Gewaltdynamiken, sexualisierter Gewalt etc. verfügen. Dies muss gesetzlich normiert und von den Gerichten überprüft werden. Für den Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sollte die Möglichkeit der Umgangspflegschaft vollständig ausgeschlossen werden, da hier die Möglichkeit der Manipulation bzw. Einbeziehung der Umgangspflegschaft durchführenden Personen zu hoch und die Gefahr für die betroffenen Kinder und Jugendlichen als zu groß anzusehen ist.

§ 1690 BGB-E

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





„§ 1690 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, zu denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Für die Übernahme tatsächlicher Verantwortung gilt § 1688 Satz 2 entsprechend.“

Einschätzung:

Die Ausweitung von sorge- und umgangsrechtlichen Befugnissen für Dritte birgt das Risiko, dass gewaltausübende Personen engeren Kontakt zum Kind herstellen können. So kann ein eigenes Recht von Kindern auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern in Fällen innerfamiliärer sexualisierter Gewalt ein Einfallstor für fortlaufenden Kontakt mit der gewaltausübenden Person darstellen – etwa, wenn durch den Umgang mit Großeltern der Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil wieder ermöglicht wird, oder wenn sexualisierte Gewalt durch Großeltern oder Geschwister ausgeübt wird und einem Elternteil, das den Umgang mit diesen gewaltausübenden Personen verhindern will, diese Verweigerung nachteilig ausgelegt wird. Eine ähnliche Gefahr sehen wir auch bei der geplanten Einführung eines „kleinen Sorgerechts“, wenn etwa durch Stiefeltern sexualisierte Gewalt ausgeübt wird. Gleichzeitig wissen wir, dass Großeltern, Geschwister oder Stiefeltern wichtige Unterstützungspersonen für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche sein können.

Wichtig ist daher vor allem, dass Verdachtsanzeigen umfassend nachgegangen wird, um Kindeswohlgefährdungen ausschließen zu können. Dafür ist die verpflichtende Einbeziehung von Jugendamtsmitarbeiter*innen und Verfahrensbeiständen, die spezialisiert zum

Kinderschutz arbeiten und zu Dynamiken sexualisierter Gewalt geschult sind, erforderlich. Zur Abklärung von Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt sollte zudem die Expertise einer spezialisierten Fachberatungsstelle herangezogen werden.

§ 1693 BGB-E

„§ 1693 Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

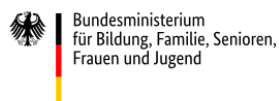
(1) Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes kann bei berechtigtem Interesse verlangen:

1. jeder Elternteil von dem anderen Elternteil und
2. ein leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, von jedem

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Elternteil.

Die Auskunftserteilung darf nur erfolgen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(2) Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und hat es das 16. Lebensjahr vollendet, so muss es in eine Auskunftserteilung einwilligen.“

Einschätzung:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass ein Kind ab dem 16. Lebensjahr in die Auskunftserteilung einwilligen muss. Allerdings sind wir der Auffassung, dass auch schon ein 14-jähriges Kind die Trag- und Reichweite einer solchen Entscheidung ermessen kann, so dass wir anregen, § 1693 Abs. 2 BGB-E entsprechend zu ändern.

§ 1694 BGB-E

„§ 1694 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang

(1) Eine gerichtliche Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Umgang ist zu ändern, soweit dies unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht, wenn:

1. sich die tatsächlichen Möglichkeiten der Eltern zur Betreuung des Kindes wesentlich und nachhaltig geändert haben,
2. sich die Betreuungsanforderungen des Kindes aufgrund seiner Entwicklung und seiner Beziehung zu seinen Eltern wesentlich und nachhaltig geändert haben oder
3. beide Elternteile über die Abänderung Einvernehmen erzielt haben, es sei denn diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das beschränkt geschäftsfähige Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.

(2) Eine Entscheidung nach § 1684 Absatz 2 bis 5 sowie nach § 1687 Absatz 4 ist nach § 1671 aufzuheben.“

Einschätzung:

Auch hier begrüßen wir, dass ein 14-jähriges Kind der Abänderung widersprechen kann.

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des: